

Bürgschaft auf erstes Anfordern:

Einwendungen aus dem Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner

Ass. Heiner Begemann, Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Nordrhein-Westfalen e.V.

Der BGH hat sich im Urteil vom 5. März 2002 (XI ZR 113/01) mit den Möglichkeiten von Einwendungen des Bürgen bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern befaßt. Dabei hat der BGH festgestellt, daß in diesem Fall der Bürge Einwendungen aus dem Verhältnis des Gläubigers (hier des Auftraggebers) zum Hauptschuldner (hier Auftragnehmer) nur geltend machen kann, wenn der Gläubiger seine formale Rechtsstellung offensichtlich mißbraucht. Dies gelte nicht nur für Einwendungen gegen die Hauptforderung, sondern auch für solche, die die Sicherungsabrede zwischen Gläubiger und Hauptschuldner betreffen. Ein offensichtlicher Rechtsmißbrauch liege nur vor, wenn der Sachverhalt klar auf der Hand liege oder zumindest liquide beweisbar sei. Daran fehle es, wenn eine vom Gläubiger zu beweisende Tatsache nicht sofort geklärt werde könne.

Vorliegend hatte ein Kreditinstitut die zur Ablösung des Sicherheitseinhalts im Bauvertrag vorgesehene Gewährleistungsbürgschaft auf erstes Anfordern gestellt. Der Auftraggeber verlangte von der Bank die Auszahlung der Bürgschaftssumme mit der Begründung, es bestünden vom Auftragnehmer nicht erfüllte Mängelansprüche in einer die Bürgschaftssumme übersteigenden Höhe. Die Bank lehnte die Zahlung ab, da die Bürgschaftsregelung im Bauvertrag wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam sei.

Die Bank wurde zur Zahlung verurteilt. Der BGH bestätigte die Rechtsprechung, daß der aus einer Bürgschaft auf erstes Anfordern Verpflichtete seiner Inanspruchnahme aus der Bürgschaft Einwendungen aus dem Verhältnis des Gläubigers zum Hauptschuldner nur entgegensetzen könne, wenn der Gläubiger seine formale Rechtsstellung offensichtlich mißbraucht habe. Das sei nur dann der Fall, wenn es offen auf der Hand liege oder zumindest liquide beweisbar sei, daß der materielle Bürgschaftsfall nicht eingetreten sei.

Alle Streitfragen, deren Beantwortung sich nicht ohne weiteres ergebe, seien nicht im Erstprozeß, sondern im Rückforderungsprozeß auszutragen. Diese Grundsätze fänden nicht nur auf Einwendungen gegen die Hauptforderung Anwendung, sondern auch dann, wenn der Bürge geltend mache, der Gläubiger sei im Verhältnis zum Hauptschuldner verpflichtet, von der Bürgschaft keinen Gebrauch zu machen.

Hier komme der Einwand des Rechtsmißbrauchs schon deshalb nicht in Betracht, weil es weder offenkundig noch liquide beweisbar sei, daß die Bauvertragsregelung eine AGB darstelle. Den von der Bank an ihre dahingehende Behauptung geknüpften Folgerungen einer offensichtlichen Unwirksamkeit der Vertragsklausel und eines daraus folgenden offenkundigen Mißbrauchs der rechtsgrundlos erlangten Gewährleistungsbürgschaft auf erstes Anfordern sei dadurch bereits die Grundlage entzogen.

Die umstrittene Frage, ob die fragliche Bauvertragsregelung individuell ausgehandelt sei und damit nicht in den Anwendungsbereich des AGBG falle, könne nur durch eine u. U. aufwendige Beweisaufnahme geklärt werden, die aber erst in einem etwaigen Rückforderungsprozeß geklärt werden könne.

Aus der Beweislastverteilung ergebe sich nichts anderes. Der Auftraggeber habe behauptet, daß die fragliche Regelung individuell ausgehandelt worden sei und damit seiner Darlegungslast genügt. Die Überprüfung dieser Behauptung könne nicht mit Hilfe liquider Beweismittel auf der Stelle geklärt werden, so daß ein offensichtlicher Rechtsmißbrauch schon deshalb ausscheide.

de. Demgegenüber sei es unerheblich, daß der Auftraggeber für das Vorliegen der Voraussetzungen seiner Behauptung die Beweislast trage.

Der Sinn und Zweck der Bürgschaft auf erstes Anfordern liege darin, dem Gläubiger innerhalb kürzester Zeit liquide Mittel zu verschaffen. Dem widerspräche es, wenn die schnelle Durchsetzung der Bürgschaftsforderung in allen Fällen mit dem Einwand des Rechtsmißbrauchs verhindert werden könnte, in denen eine vom Gläubiger zu beweisende Tatsache nicht sofort geklärt werden könne.

Anmerkung:

Die Entscheidung zeigt, daß bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern Einwendungen des Bürgen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Erstprozeß nur geltend gemacht werden können, wenn diese offenkundig sind und nicht erst durch eine, ggf. aufwendige Beweisaufnahme geklärt werden müssen. Derartige Einwendungen sind erst im Rahmen eines etwaigen Rückforderungsprozesses zu berücksichtigen. ◀


[Fachwissen griffbereit]

Sanitär Heizung Klima



Becker, Anette

Lüftungsanlagen

192 Seiten, zahlreiche Bilder, 2-farbig

1. Auflage 2000

ISBN 3-8023-1759-9

30,17 € / 53,40 sFr

Der Band "Lüftungsanlagen", als Teilgebiet der Raumlufttechnik, aus der Reihe zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk beschreibt folgende Themen:

- Physikalische Grundlagen
- Ermittlung von Luftvolumenströmen
- Klassifikation raumlufttechnischer Anlagen
- Freie und maschinelle Lüftungsanlagen
- Luftheizungsanlagen
- Kanalnetze
- Wärmerückgewinnung

 **VOGEL**

Bestellschein

Strobel Buch & Media, Zur Feldmühle 11, 59821 Arnsberg

Tel. (0 29 31) 89 00 51, Fax (0 29 31) 89 00 58

Ich bestelle hiermit: _____ Exemplar(e)

Lüftungsanlagen, ISBN 3-8023-1759-9, zum Preis von **30,17 €**

inklusive MwSt. plus Versandkosten und bitte um Zusendung an:

Name _____ Vorname _____

Straße, Postfach _____

PLZ, Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

03736_121_12